

## Haushaltversicherung SIEBENSACHEN

### Allgemeine Vertragsbedingungen AVB

H21.01

<b>A Kundeninformation</b>	<b>2</b>	C 14 Erdbebenversicherung	6
A 1 Kundeninformation nach VVG	2	C 15 Haushaltkaskoversicherung	6
A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen	2	C 16 Dauercamping	7
		C 17 Extended Coverage	7
		C 18 Umgebung	7
		C 19 Ungeziefer	8
<b>B Vertragsbestimmungen</b>	<b>3</b>	C 20 Verderb von Tiefkühlprodukten	8
B 1 Police	3	C 21 Gebäudetechnik	8
B 2 Vertragsdauer	3	C 22 Generelle Ausschlüsse	9
B 3 Vertragsanpassung	3		
B 4 Wohnortwechsel	3	<b>D Schadenfall</b>	<b>10</b>
B 5 Vertragsauflösung	3	D 1 Vorgehen im Schadenfall	10
B 6 Prämien	3	D 2 Schadenermittlung	10
		D 3 Entschädigung	10
		D 4 Unterversicherung	11
<b>C Deckung</b>	<b>4</b>		
C 1 Versicherte Personen	4	<b>E Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
C 2 Versicherter Gegenstand	4	E 1 Sorgfaltspflicht	12
C 3 Versicherte Gefahren	4	E 2 Gerichtsstand	12
C 4 Versicherte Kosten	4	E 3 Anwendbares Recht	12
C 5 Örtlicher Geltungsbereich	4		
C 6 Versicherungsarten	4	<b>F Begriffsdefinitionen</b>	<b>13</b>
C 7 Entschädigungsarten	4	Begriffe in <i>kursiver Schrift</i> werden	
C 8 Selbstbehalte	5	im Kapitel Begriffsdefinitionen in	
C 9 Feuerversicherung	5	alphabetischer Reihenfolge erläutert.	
C 10 Elementarversicherung	5		
C 11 Diebstahlversicherung	5		
C 12 Wasserversicherung	5		
C 13 Glasversicherung	6		

## Schadenservice

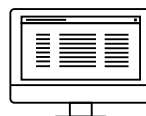
Rasche und einfache Abwicklung des Schadenfalls.



**Telefon**  
055 645 61 61



**Notfalltelefon**  
079 432 54 45



**Webseite**  
glarnersach.ch



**Soforthilfe**  
persönliche Beratung vor Ort

# A Kundeninformation

## A 1 Kundeninformation nach VVG

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) muss der Versicherer den Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages informieren. Die glarnerSach kommt dieser Pflicht wie folgt nach:

- **glarnerSach**  
Die Kantonale Sachversicherung Glarus, Zwingli-Strasse 6, Postfach, 8750 Glarus, ist eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Glarus. Sie tritt am Markt unter der Marke glarnerSach auf.
- **Offerte/Antrag**  
Die Offerte/der Antrag gibt Auskunft über die versicherten Risiken, den Umfang des Versicherungsschutzes, die Laufzeit des Versicherungsvertrages, die Prämien sowie allfällige Überschussbeteiligungen.
- **Vertragsbedingungen**  
Die in der Offerte erwähnten Allgemeinen Vertragsbedingungen, Zusatzbedingungen und Besondere Bedingungen informieren über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.
- **Datenschutz**  
Die glarnerSach behandelt die Daten der Versicherten absolut vertraulich und beachtet bei der Bearbeitung und Aufbewahrung der Personendaten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) und der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSDG; SR 235.11).  
Die glarnerSach ist befugt, die für die Begründung, Abwicklung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie zur Schadenabwicklung notwendigen Daten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls und soweit erforderlich, werden die Daten mit involvierten Dritten, namentlich Mit-, Rück- und anderen beteiligten Versicherern, Brokern, Pfandgläubigern, Behörden, Anwälten und externen Sachverständigen, ausgetauscht. Zudem können zur Durchsetzung von Regressansprüchen Informationen an haftpflichtige Dritte und deren Haftpflichtversicherung weitergegeben werden. Die Versicherten haben ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung ihrer elektronisch gespeicherten oder im Dossier abgelegten Daten.

## A 2 Anwendung der Allgemeinen Vertragsbedingungen

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen sind abrufbar unter [www.glarnersach.ch/download](http://www.glarnersach.ch/download).

Sie beinhalten Verknüpfungen und Mouse-over-Funktionen zur einfachen Handhabung und sind kompatibel mit den gängigsten Internetbrowsern und Betriebssystemen.

Das Inhaltsverzeichnis bietet einen optimalen Überblick. Mit dem Öffnen des Inhaltsverzeichnisses respektive der Lesezeichen wird eine rasche Navigation per Mausclick ermöglicht.

In Kapitel C Deckung sind Begriffe in *kursiver* Schrift notiert. Mittels Mouse-over-Funktionen erscheinen die Definitionen umgehend bei der Navigation über die Begriffe. Diese sind zudem im Kapitel F Begriffsdefinitionen in alphabetischer Reihenfolge festgehalten.

Grundsätzlich haben die Deckungen in Kapitel C folgende Struktur:

### **Deckung**

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gegenstand*;

durch eine versicherte Gefahr:

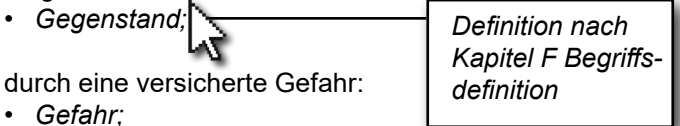
- *Gefahr*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### **Nicht versichert sind Schäden:**

- Auflistung;

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich an Ihre Versicherungsberaterin / Ihren Versicherungsberater bei der glarnerSach.



Definition nach Kapitel F Begriffsdefinition

# B Vertragsbestimmungen

## B 1 Police

Die Police, insbesondere die Leistungsübersichten, geben im Detail Auskunft über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag.

## B 2 Vertragsdauer

Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit und/oder Vertragsende sind in der Police aufgeführt. Ist der Vertrag auf bestimmte Dauer abgeschlossen, verlängert er sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner vorher ordentlich gekündigt hat. Die Versicherungsdeckung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer eintreten.

## B 3 Vertragsanpassung

Bedingen geänderte Marktverhältnisse eine Anpassung von Prämien oder Selbstbehalten, kann die glarnerSach den Versicherungsvertrag auf das folgende Versicherungsjahr anpassen. Die Mitteilung über die Vertragsanpassung muss spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres beim Versicherungsnehmer eintreffen. Der Versicherungsnehmer hat darauf das Recht, den von der Änderung betroffenen Teil des Vertrags auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der glarnerSach eintreffen. Erfolgt keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Vertragsanpassung.

## B 4 Wohnortwechsel

Wohnortwechsel sind der glarnerSach innert 30 Tagen zu melden. Wird der Wohnsitz ins Ausland verlegt, kann die sofortige Auflösung des Vertrages verlangt werden. Beim Wegzug ins Ausland erlischt die Versicherung spätestens mit Ablauf des laufenden Versicherungsjahres.

## B 5 Vertragsauflösung

Der Versicherungsvertrag kann aus nachfolgenden Gründen gekündigt und/oder aufgelöst werden:

### B 5.1 Bestimmte Vertragsdauer

Beide Vertragsparteien können den Vertrag bis 3 Monate vor Vertragsende schriftlich kündigen.

### B 5.2 Unbestimmte Vertragsdauer

Ist der Versicherungsvertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, steht beiden Vertragsparteien

nach Ablauf des ersten vollen Versicherungsjahres (12 Monate), gerechnet ab dem in der aktuellen Police genannten Vertragsbeginn, das jährliche Kündigungsrecht per Hauptverfall zu. Die Kündigung muss bis 3 Monate vor Hauptverfall schriftlich erfolgen.

## B 5.3 Vertragsanpassung

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 3

Vertragsanpassungen ohne Kündigungsmöglichkeit sind:

- Änderung gesetzlich geregelter Abgaben, Gebühren, Prämien, Selbstbehalte und Deckungen;
- Änderung von Prämien infolge Wegfalls von Vergünstigungen, auf die kein Anspruch mehr besteht;
- Änderung von Prämien infolge Anpassung der Anzahl versicherter oder prämienpflichtiger Personen;
- Änderungen von Prämien oder Leistungen zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

## B 5.4 Wohnortwechsel ins Ausland

Kündigungsmöglichkeit gemäss B 4

## B 5.5 Schadenfall

Für jeden Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann der Vertrag wie folgt gekündigt werden:

- Durch den Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er Kenntnis von der Auszahlung der Leistung erhalten hat; der Versicherungsschutz erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der glarnerSach.
- Durch die glarnerSach spätestens bei Auszahlung der Leistung; der Versicherungsschutz erlischt 30 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

## B 6 Prämien

### B 6.1 Prämienzahlung

Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Hauptverfall jedes Versicherungsjahres fällig und ist im Voraus zu entrichten. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 30 Tagen nach, wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen schriftlich gemahnt. Falls die Zahlung innerhalb der Mahnfrist von 14 Tagen nicht erfolgt, ruht die Leistungspflicht der glarnerSach bis zur vollständigen Zahlung der Prämie zuzüglich Zinsen und Kosten.

### B 6.2 Prämienrückerstattung

Bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages ist die Prämie nur für die Zeit bis zur Vertragsauflösung geschuldet. Keine Rückerstattung erfolgt bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer im ersten Versicherungsjahr als Folge eines Teilschadens oder nach Wegfall des Risikos durch einen Totalschaden.

# C Deckungen

## C 1 Versicherte Personen

Als versicherte Personen gelten der Versicherungsnehmer und die mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Personen sowie die in der Police namentlich aufgeführten weiteren Personen.

## C 2 Versicherter Gegenstand

Zum versicherten Gegenstand gehören alle beweglichen Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers sowie mit ihm in Wohngemeinschaft lebender Personen. Ebenfalls dazu gehören gemietete und geleaste Sachen sowie anvertrautes Dritteigentum.

Für Wertsachen mit einem Einzelwert von mehr als CHF 10'000 sind die von der glarnerSach erforderten Nachweise zu erbringen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert werden können *Dauercamping* und Gebäudeteile im selbst bewohnten *Stockwerkeigentum*.

Massgeblich ist der in der Police gewählte (versicherte) Deckungsumfang.

## C 3 Versicherte Gefahren

Massgeblich sind die in der Police gewählten versicherten Gefahren.

## C 4 Versicherte Kosten

Kosten sind Aufwendungen, welche als Folge eines Schadenereignisses entstehen. Sie sind gemäss Leistungsübersicht bis zur vereinbarten Erstrisiko-Summe mitversichert, sofern für das Schadenereignis Versicherungsdeckung besteht. Als Kosten gelten:

- *Aufräumung und Entsorgung;*
- *Besuchereffekten;*
- *Bewegungs- und Schutzkosten;*
- *Böswillige Beschädigung;*
- *Dekontaminationskosten;*
- *Ertragsausfall Untermiete;*
- *Lebenshaltungskosten;*
- *Schadenminderung und Rettung;*
- *Schlossänderung;*
- *Sicherungsmaßnahmen;*
- *Wiederbeschaffungskosten.*

## C 5 Örtlicher Geltungsbereich

### C 5.1 Versicherte Standorte

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den stän-

digen Wohnsitz (zu Hause) sowie alle in der Police bezeichneten Standorte und gemieteten Banktresorfächern in der Schweiz. Zwischen den Standorten besteht Freizügigkeit. Dies gilt nicht für *Dauercamping*.

### C 5.2 Aussenversicherung

Der Versicherungsschutz gilt ausserhalb der versicherten Standorte weltweit, jedoch längstens während 12 Monaten am gleichen Standort.

### C 5.3 Wohnungswechsel

Der Versicherungsschutz gilt sowohl während des Umzuges als auch am neuen Wohnsitz.

## C 6 Versicherungsarten

### C 6.1 Vollwert

Der Vollwert hat dem Betrag zu entsprechen, welcher für die Neuanschaffung der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erforderlich ist.

### C 6.2 Erstrisiko

Die Erstrisiko-Versicherungssumme entspricht einer vereinbarten Höchstentschädigung pro Schadenfall (Schaden inklusive der Kosten), ohne Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen Versicherungssumme und Ersatzwert.

## C 7 Entschädigungsarten

### C 7.1 Neuwert

Der versicherte Gegenstand ist grundsätzlich zum Neuwert versichert.

Der Neuwert ist der Betrag, der zur Wiederbeschaffung aller versicherten Sachen in gleicher Art, Güte und Funktion aufgebracht werden muss. Massgebend ist der Ersatzwert. Als Ersatzwert gilt der Wiederbeschaffungspreis oder die Wiederinstandstellung zum Zeitpunkt des Schadens, einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung.

### C 7.2 Zeitwert

Gegenstände, die im Zeitpunkt eines Schadenfalles nicht mehr in Gebrauch stehen, sind zum Zeitwert versichert.

Der Zeitwert entspricht dem Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen.

Bei *Gebäudetechnik* entspricht der Zeitwert dem Neuwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

## C 8 Selbstbehalte

Der Versicherungsnehmer trägt pro Schadenereignis den in der Leistungsübersicht deklarierten Selbstbehalt.

Die Entschädigung wird wie folgt berechnet:

1. Berechnung des Schadens
2. Abzug des Selbstbehaltes
3. Berücksichtigung einer Leistungsbegrenzung durch die Versicherungssumme.

Werden beim gleichen Schadenereignis mehrere Deckungen in Anspruch genommen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, wobei bei unterschiedlichen Selbstbehalten der höchste Betrag in Abzug gebracht wird.

## C 9 Feuerversicherung

### Feuerschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Seng- und Hitzeschäden*;
- *Spannungsschäden*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Feuer, Hitze und Rauch;
- durch Kurzschluss;
- durch Überbeanspruchung von Apparaten und Leitungen;
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

## C 10 Elementarversicherung

### Elementarschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- durch Schneerutsch von Dächern;
- durch Grundwasser und Rückstau aus der Kanalisation;
- als Folge von künstlichen Erdbewegungen;

- durch Erschütterungen, die ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

## C 11 Diebstahlversicherung

### Diebstahlschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;
- *Einfacher Diebstahl zu Hause*;
- *Einfacher Diebstahl auswärts*;

betroffen und durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist.

### Nicht versichert sind Schäden:

- an Geldwerten bei Diebstahl aus Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art;
- an Geldwerten bei einfachem Diebstahl zu Hause und auswärts;
- an Geldwerten von Dritten;
- an Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte durch einfachen Diebstahl zu Hause und auswärts;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen;
- verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft leben;
- durch Verlieren oder Verlegen von Sachen.

## C 12 Wasserversicherung

### Wasserschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;
- *Geldwerte*;

durch die versicherte Gefahr:

- *Wasser*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Wasser;
- durch Wasser, welches durch offene Dachluken, Dachfenster, Türen, Fenster und Oblichter ins Gebäude eingedrungen ist;
- durch Kondenswasser;
- durch Wasser, welches durch Öffnungen im Dach

- bei Neubauten, Umbauten oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt;
- beim Auffüllen von Flüssigkeiten und bei Revisionsarbeiten;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis entstehen
- an Geldwerten in Fahrnisbauten und Fahrzeugen aller Art sowie an Geldwerten von Dritten.

## C 13 Glasversicherung

### Glasschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudeverglasungen;*
- *Sanitäreinrichtungen;*
- *Mobiliarverglasungen;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen;*
- *Innere Unruhen;*

plötzlich und unfallmässig zu Bruch geht. Für Gebäudeverglasungen und Sanitäreinrichtungen gilt die Deckung nur für die ausschliesslich von den versicherten Personen benutzten Räume.

Mitversichert sind Folge- und Komplementärschäden sowie Absplitterungen an Sanitäreinrichtungen.

### Nicht versichert sind Glasschäden:

- an Handspiegeln, optischen Gläsern, Glasgeschirr und Bildschirmgläsern;
- an Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern;
- an Leuchtmitteln;
- in Form von Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer und Haarrisse;
- an elektrischen und mechanischen Komponenten von Einrichtungen, die mit dem versicherten Glas keine Einheit bilden;
- die bei Arbeiten durch beauftragte Dritte entstehen;
- verursacht durch Bodensenkung, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion;
- an und in Wohnwagen, Mobilheimen und Wohnzelten;
- als Folge von mangelhaftem Gebäudeunterhalt.

## C 14 Erdbebenversicherung

### Erdbebenschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat;*
- *Stockwerkeigentum;*

durch eine versicherte Gefahr:

- *Erdbeben;*
- *Vulkanische Eruptionen;*

direkt oder indirekt beschädigt oder zerstört wurde.

Leistungen anderer Versicherer gehen Leistungen aus dieser Deckung vor.

### Nicht versichert sind Schäden:

- durch Erschütterungen, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben oder im Zusammenhang mit anderen künstlichen Eingriffen stehen. In Zweifelsfällen entscheidet der Schweizerische Erdbebendienst, ob es sich um ein tektonisches Ereignis handelt;
- verursacht durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
- an Gebäuden und Anlagen, in denen Kernenergie, nuklearer Brennstoff oder nuklearer Abfall aus der Verwendung nuklearer Brennstoffe produziert oder gelagert oder mit solchen Stoffen umgegangen wird. Der Ausschluss erstreckt sich jedoch nicht auf Spitäler, Schulen, Universitäten, Industrieunternehmen oder weitere Gebäude, in denen für die medizinische Behandlung sowie zu Mess-, Prüf-, Lehr- und Forschungszwecken mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird.

## C 15 Haushaltkaskoversicherung

### Haushaltkaskoschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik;*
- *Medizinische Hilfsmittel;*
- *Reisegepäck;*
- *Sportgeräte;*
- *Wertsachen;*

durch die versicherte Gefahr:

- *Äussere Einwirkungen;*
- *Einfacher Diebstahl;*
- *Verlust;*

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde oder abhandengekommen ist.

Bei Reisegepäck sind Wiederbeschaffungskosten im Rahmen der Versicherungssumme mitversichert. Ebenfalls versichert sind unbedingt notwendige Anschaffungen, die durch verspätete Auslieferung von Reisegepäck durch eine Transportunternehmung entstehen.

Leistungen anderer Versicherer gehen Leistungen aus dieser Deckung vor. Für Medizinische Hilfsmittel werden die Leistungen subsidiär (ergänzend) zu Leistungen anderer Versicherungen wie AHV, IV, Krankenkasse, Unfallversicherung erbracht.

### Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser, Glas, Erdbeben, Extended

- Coverage und Gebäudetechnik versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert, erneuert oder transportiert werden;
  - infolge Materialermüdung, Alterung, Abnutzung, Zerkratzen, Absplitterung, Lackschäden oder Bruch an Uhrwerken;
  - durch allmähliche Einwirkung von Temperatur- und Witterungseinflüssen sowie infolge von Lichteinwirkung, chemischen oder klimatischen Einflüssen, Veränderungen der Farbe an Gemälden oder Pelzen;
  - infolge Veruntreuung oder Unterschlagung;
  - an nicht aufladbaren Batterien und an Geräteteilen, die regelmässig erneuert werden müssen;
  - während des wettkmpfmässigen Einsatzes;
  - aus Cyberattacken oder durch Computerviren;
  - durch innere Ursachen.

## C 16 Dauercamping

### Schäden an Dauercamping

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Dauercamping*;

durch eine versicherte Gefahr;

- *Feuer*;
- *Elementarereignisse*;
- *Einbruchdiebstahl*;
- *Beraubung*;
- *Wasser*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wird oder bei Einbruchdiebstahl oder Beraubung durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen ist.

### Nicht versichert sind:

- Geldwerte;
- Gebäudeverglasungen, Sanitäreinrichtungen und Mobiliarverglasungen;
- Elementarschäden durch Ansteigen und Überbordern von Gewässern, das sich in kürzeren oder längeren Zeiträumen erfahrungsgemäss wiederholt;
- die unter
  - C 9 Feuerversicherung;
  - C 10 Elementarversicherung;
  - C 11 Diebstahlversicherung;
  - C 12 Wasserversicherung;
 als «nicht versichert sind» aufgeführten Schäden.

## C 17 Extended Coverage

### Extended Coverage Schäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Innere Unruhen*;
- *Böswillige Beschädigung*;
- *Fahrzeuganprall*;
- *Gebäudeeinsturz*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Wasser, Glas, Erdbeben, Haushaltkas-ko und Gebäudetechnik versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- bei inneren Unruhen:
  - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - an Gläsern jeglicher Art;
  - an Fahrzeugen.
- bei böswilliger Beschädigung:
  - an Sachen, die sich auf dem Transport befinden;
  - an Gläsern jeglicher Art;
  - an Fahrzeugen;
  - verursacht durch Personen, die mit dem Versicherungsnehmer in einer Wohngemeinschaft leben.
- bei Fahrzeuganprall:
  - die durch eine obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt sind;
  - an immatrikulierten Fahrzeugen (inkl. Ladung);
  - an Gütern beim Auf- und Abladen.
- bei Gebäudeeinsturz:
  - durch mangelhaften Gebäudeunterhalt oder schlechten Baugrund;
  - durch Bau-, Umbau- oder Montagearbeiten.

## C 18 Umgebung

### Umgebungsschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn die *Umgebung* auf dem Grundstück der versicherten Standorte durch eine in der Police versicherte Gefahr:

- *Feuer*;
- *Elementarereignisse*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- an Gebäude und Hausrat;
- an Wuhren;
- an landwirtschaftlich genutzten Grundstücken;
- verursacht während Bauarbeiten;
- an Pflanzen, verursacht durch Hagel und Schneedruck;
- die unter
  - C 9 Feuerversicherung;
  - C 10 Elementarversicherung;
 als «nicht versichert sind» aufgeführten Schäden.

## C 19 Ungeziefer

### Ungezieferschäden

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Hausrat*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Ungeziefer*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

### Nicht versichert sind Schäden:

- an Haustieren und Wertsachen.

## C 20 Verderb von Tiefkühlprodukten

### Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühlgeräten

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Lebensmittel in Tiefkühlgeräten*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *Ausfall des Kühlaggregates*

ungeniessbar werden.

### Nicht versichert sind Schäden:

- durch beabsichtigten Ausfall des Kühlaggregates;
- durch planmässigen oder wissentlichen Stromunterbruch;
- als Folge von Kühlgeräten, die älter als 15 Jahre sind oder bei vernachlässigtem Unterhalt;
- die im Zusammenhang mit einem Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserereignis stehen.

## C 21 Gebäudetechnik

### Schäden an gebäudetechnischen Anlagen

Ein Schaden liegt vor, wenn der versicherte Gegenstand:

- *Gebäudetechnik*;

durch eine versicherte Gefahr:

- *äussere Einwirkungen*;
- *innere Ursachen*;

plötzlich und unfallmässig beschädigt oder zerstört wurde.

In Ergänzung zu C 4 Versicherte Kosten gelten:

- *Bauleistungen*;
- *Freilegung*;
- *Ertragsausfall Energie*.

Der Versicherungsschutz beginnt für Neuanschaffungen oder Erweiterungen nach erfolgter mangelfreier Übernahme oder Abnahme nach einem im Anschluss an die Montagearbeiten durchgeführten Probebetrieb der technischen Anlage am Versicherungsort.

### Nicht versichert sind Schäden:

- die gemäss Feuer, Elementar, Diebstahl, Wasser, Glas, Erdbeben, Haushaltkasko und Extended Coverage versicherbar beziehungsweise versichert sind;
- an technischen Einrichtungen, Installationen, Anlagen und Geräte oder Teile davon, die rein mechanisch oder von einem Dienstleistungsunternehmen betrieben werden;
- an Multimediageräten wie Beamer, TV, Aufnahme- und Wiedergabegeräte, Set-Top-Boxen, Hi-Fi-Anlagen und DSL-Hausverteilungsanlagen;
- an Antennen und Satellitenschüsseln;
- an Handgeräten, Betriebsstoffe, Verschleissteile, Sicherungen und Batterien, Filtereinsätze und Filterfüllungen;
- an fahrbaren Objekten wie Rasenmäher, Schneeschleudern und dergleichen;
- an auswechselbaren Datenträgern sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbaren und fest eingebauten Datenträgern;
- an geothermischen Anlagen mit einer Tiefe von mehr als 400 m;
- an Blockheizkraftwerken mit einer thermischen Leistung von mehr als 20 kW;
- an Fotovoltaikanlagen von mehr als 50 kWp;
- als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Verrottung;
- für die Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haften. Dies gilt auch für Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten;
- bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherten bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- wie Veränderungen oder Verluste von Daten und Programmen infolge von Abnutzung von Datenträgern, fehlerhaften Programmen, fehlerhafter Datenerfassung, Löschen von Daten, Spannungsschwankungen, Schadprogrammen (Malware wie Computerviren, Trojaner, Würmer usw.) und Hackerangriffen;
- an betrieblichen Anlageteilen, und zwar unabhängig davon, wie sie eingebaut sind. Dazu gehören insbesondere die allein oder vorwiegend dem Betrieb dienenden Maschinen (inkl. Steuereinrichtungen) und Einrichtungen wie Backöfen (betriebliche), Brennöfen (betriebliche), EDV-Kabel, Lichtreklamen und Pumpen (betriebliche);
- die auch ohne Schadenereignis angefallen wären, um den störungsfreien Betrieb der Anlagen oder die geforderte Verfügbarkeit der Anlagen zu gewährleisten wie Behebung von Störungen sowie Service- und Wartungsarbeiten, Revisionen und Sanierungen;
- und Aufwendungen für Veränderungen, Verbesserungen, Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im



Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;

- und ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht;
- und Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

## **C 22 Generelle Ausschlüsse**

Nicht versichert sind:

- Schäden als Folge von kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie bei Veränderungen der Atomkernstruktur.
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
- Aufwendungen für die Wiederherstellung von Daten.

# D Schadenfall

## D 1 Vorgehen im Schadenfall

Bei Vorliegen eines Schadenfalls soll das Schadensmass und damit die Unannehmlichkeiten für den Versicherungsnehmer möglichst in Grenzen gehalten werden. Deshalb ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

### D 1.1 Schaden begrenzen

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alle zumutbaren und verhältnismässigen Massnahmen zur Minderung und Ausdehnung des Schadens und zur Rettung versicherter Sachen zu treffen. Veränderungen, welche die Abklärungen über Schadenursache und -höhe verunmöglichen oder erschweren, sind zu vermeiden.

### D 1.2 Schaden melden

Die glarnerSach ist umgehend über das Vorliegen eines Schadenfalls zu informieren. Der Schadenservice (365 mal 24 Stunden) legt das weitere Vorgehen und die nötigen Massnahmen fest. Schäden in der Diebstahlversicherung erfordern zusätzlich eine polizeiliche Aufnahme des Sachverhaltes. Diese ist vom Versicherungsnehmer sofort zu veranlassen. Dasselbe gilt auch bei inneren Unruhen, böswilliger Beschädigung und Abhandenkommen.

### D 1.3 Schaden beheben

Der Versicherungsnehmer und die glarnerSach verständigen sich über das Vorgehen zur Behebung und Regulierung des Schadens. Die glarnerSach kann die erforderlichen Massnahmen zur Schadenbehebung durch Unternehmen ihrer Wahl ausführen lassen.

## D 2 Schadenermittlung

### D 2.1 Feststellung des Schadens

Sowohl der Versicherungsnehmer als auch die glarnerSach können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen. Der Schaden wird entweder durch die Parteien, durch einen gemeinsamen Experten oder im Sachverständigenverfahren ermittelt.

### D 2.2 Auskunftspflicht

Der Versicherungsnehmer erteilt der glarnerSach alle für die Ermittlung von Ursache und Höhe des Schadens erforderlichen Auskünfte. Er stellt ihr zudem alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente zur Verfügung, gestattet ihr entsprechende Untersuchungen und bevollmächtigt sie, erforderliche Auskünfte bei Dritten einzuholen.

### D 2.3 Beweispflicht

Der Versicherungsnehmer hat die Höhe des Schadens mittels Quittungen, Belegen usw. nachzuweisen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

### D 2.4 Dritteigentum

Die Ermittlung und Erledigung von Schäden an Dritteigentum regelt die glarnerSach ausschliesslich mit dem Versicherungsnehmer.

### D 2.5 Sachverständigenverfahren

Besteht über die Schadenermittlung bzw. über die Schadenhöhe keine Einigkeit, kann der Versicherungsnehmer oder die glarnerSach ein Sachverständigenverfahren verlangen.

## D 3 Entschädigung

Für die Festlegung der Entschädigung sind die in der Police aufgeführten Versicherungssummen und Versicherungsarten sowie die Entschädigungsarten gemäss C 7 massgebend. Es gelten folgende Regelungen:

### D 3.1 Neuwert

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls erfordert (Ersatzwert), einschliesslich Kosten für Transport, Zoll sowie Montage und Inbetriebsetzung, abzüglich Restwert beschädigter Sachen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt.

Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Ersatzwert vergütet.

Sind *Wertsachen* nur teilweise beschädigt, werden die Kosten des Teilersatzes, der Reparatur oder ein allfälliger Minderwert vergütet.

### D 3.2 Zeitwert

Die Berechnung erfolgt aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich der Wertverminderung durch Abnutzung, Alterung oder aus anderen Gründen erfordert. Restwerte werden abgezogen. Liebhaberwerte werden nicht berücksichtigt. Ist eine Sache nur teilweise beschädigt, werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Zeitwert vergütet. Ebenfalls zum Zeitwert vergütet werden nicht gebrauchte Sachen.

Bei *Gebäudetechnik* erfolgt die Berechnung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalls abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) erfordert, welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht.

### D 3.3 Gebäudetechnik

Übersteigt der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert oder ist eine Wiederherstellung unmöglich, so liegt ein Totalschaden vor. Entschädigt wird

- in den ersten 5 Jahren ab Inbetriebnahme der Neuwert;
- mehr als 5 Jahre nach Erstinbetriebnahme der Zeitwert.

Reparaturkosten werden für die Wiederherstellung in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis bis maximal zum Zeitwert entschädigt, einschliesslich Zoll, Transport, De- und Remontage sowie alle übrigen Nebenkosten. Entsteht durch die Wiederherstellung ein Mehrwert, so wird dieser abgezogen (z.B. bei Erhöhung des Zeitwertes, Einsparung von Revisions-, Wartungs- oder Ersatzteilkosten, Verlängerung der technischen Lebensdauer). Während den ersten 5 Jahren ab Erstinbetriebnahme einer Sache wird kein Abzug vorgenommen. Ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht, wird nicht entschädigt. Arbeitskosten werden nicht amortisiert.

Bei Erdsonden und Erdregistern beginnt die Abschreibung nach 30 Jahren seit Erstellung. Diese beträgt anschliessend 4% pro angefangenes Jahr, insgesamt höchstens 80%. Die versicherten Sachen und deren Teile müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und Baukunde erstellt worden sein. Insbesondere müssen Bohrfirmen mindestens über das FWS-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen verfügen; die Planung, der Einbau, die Prüfungen und Abnahme der Erdwärmesonden hat der SIA-Norm 384/6 zu entsprechen.

Beim Ertragsausfall von Fotovoltaikanlagen wird der Ertragsausfall für maximal 12 Monate entschädigt. Die Tagesentschädigung pro installierte kWp beträgt

- im Zeitraum von April bis September:  
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 3.6;
- im Zeitraum von Oktober bis März:  
Vergütungspreis multipliziert mit Faktor 1.6  
plus Mehrkosten, die für den Stromzukauf während maximal 12 Monaten entstanden sind.

Bei Teilausfall einer Anlage wird der Ertragsausfall anteilig vergütet.

### **D 3.4 Geldwerte**

Entschädigt werden Bargeld zum Nennwert, Münzen, Medaillen, Edelmetalle, ungefasste Edelsteine und ungefasste Perlen zum Marktpreis zum Zeitpunkt des Ereignisses. Übrige Geldwerte werden im Umfang des nachgewiesenen Schadens vergütet. Bei Kredit-, Debit- und Kundenkarten sowie bei Apps mit Zahlungsfunktion ist jener Teil des Schadens versichert (subsidiär), für welchen der Karteninhaber gegenüber dem Kartenherausgeber gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet.

### **D 3.5 Kosten**

Entschädigt werden die tatsächlichen und ausgewiesenen Aufwendungen für nötige Massnahmen.

Beim Ertragsausfall aus Untermiete gilt die Entschädigung während der Dauer der Unbenutzbarkeit der Mietsache, jedoch längstens während eines Jahres, sofern zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Mietverhältnis bestanden hat.

### **D 3.6 Leistungsbegrenzung**

Fallen im Schadenfall Leistungen gemäss Police, Allgemeinen Vertragsbedingungen oder Zusatzbedingungen aus mehreren Deckungen an, ist die Entschädigung auf die Deckung mit der höchsten Leistung begrenzt (keine Kumulation von Versicherungssummen).

### **D 3.7 Aufgefundene Sachen**

Gelangt der Versicherungsnehmer nachträglich wieder in den Besitz abhanden gekommener Sachen, muss er die Entschädigung zurückzahlen oder der glarnerSach die Sachen übergeben.

### **D 3.8 Fälligkeit**

Die Entschädigung wird fällig, wenn alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und der Haftung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Als Teilzahlung kann der Versicherungsnehmer jederzeit den Betrag verlangen, der nach dem Stand der Schadenermittlung nachgewiesen ist. Die Fälligkeit tritt so lange nicht ein, wie eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird.

### **D 3.9 Verjährung und Verwirkung**

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren nach 2 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Lehnt die glarnerSach die Entschädigungsforderung ab, muss sie der Versicherungsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach Eintritt des Ereignisses gerichtlich geltend machen, andernfalls verirken seine Rechte.

## **D 4 Unterversicherung**

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert, besteht Unterversicherung. In diesem Fall wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.

Beträgt die Unterversicherung weniger als 20%, wird auf eine Anrechnung verzichtet.

Keine Anrechnung von Unterversicherung erfolgt bei Versicherungen auf Erstrisiko.

# **E Schlussbestimmungen**

## **E 1 Sorgfaltspflicht**

Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat die nach den Umständen gebotenen und angemessenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen. Im Umgang mit Kreditkarten sind die vom Kartenherausgeber verlangten Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Stehen Zweiräder wie Fahrräder, Mofas/Roller und E-Bikes im Freien, müssen diese mit einem Schloss gesichert sein.

## **E 2 Gerichtsstand**

Für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag sind die ordentlichen schweizerischen bzw. liechtensteinischen Gerichte zuständig.

## **E 3 Anwendbares Recht**

Grundlage für den Versicherungsvertrag bildet das materielle schweizerische Recht, insbesondere die jeweilig geltende Fassung des Sachversicherungsgesetzes des Kantons Glarus (SachVG) sowie ergänzend und sinngemäss die materiellen Bestimmungen des Schweizerischen Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

# F Begriffsdefinitionen

Unter den Begriffsdefinitionen sind versicherter Gegenstand, versicherte Gefahren und versicherte Kosten in alphabetische Reihenfolge erläutert.

## **Aufräumung und Entsorgung**

Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen, deren Abfuhr und umweltgerechte Entsorgung.

## **Ausfall des Kühlaggregates**

Darunter fällt der unbeabsichtigte Ausfall eines Kühlaggregates wie beispielsweise durch eine Niederdruckstörung, Vereisung des Verdampferregisters, Hochdruckstörung oder weitere blockierende Komponenten.

## **Äussere Einwirkungen**

Darunter fallen die physische, gewaltsame Einwirkung von aussen, falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, vorsätzlich schädigende Handlungen und Böswilligkeit durch Dritte, Spannungsschwankung, Fremdkörper oder Wind.

## **Bauleistung**

Aufwendungen für Erd- und Bauarbeiten, die zur Feststellung oder Behebung eines gedeckten Schadens an einer versicherten Sache aufgewendet werden müssen.

## **Bauliche Einrichtungen**

Darunter fallen bauliche Einrichtungen und Ausstattungen, welche nicht mit dem Gebäude versichert bzw. zu versichern sind.

## **Beraubung**

Unter den Begriff fallen Diebstahlschäden, welche unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Versicherungsnehmer, den versicherten Personen oder im Haushalt tätigen Personen erfolgen sowie Diebstahlschäden bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Ohnmacht, Unfall oder Tod.

Nicht unter den Begriff Beraubung fallen Taschen- und Trickdiebstahl.

## **Besuchereffekten**

Als solche gelten Sachen von Besuchern am versicherten Standort.

Nicht mitversichert sind Geldwerte von Besuchern.

## **Bewegungs- und Schutzkosten**

Kosten, um zur Schadenbehebung andere, auch unbeschädigte Sachen zu bewegen, verändern oder schützen.

## **Böswillige Beschädigung**

Vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten

Gegenständen und Wohnräumen durch Dritte, die sich unbefugter Weise Zutritt zu den Räumen verschafft haben.

## **Dauercamping**

Unter den Begriff fallen Wohnwagen, Mobilheime und Wohnzelte mit festem Standort, samt Zubehör und Inhalt.

Nicht zu Dauercamping zählen Wohnwagen ohne festen Standort.

## **Dekontaminationskosten**

Kosten für die Dekontaminierung von versicherten Gegenständen als Folge eines versicherten Ereignisses. Dazu gehören auch die Untersuchung, die Kosten für den Abtransport zur nächsten geeigneten Deponie, die Ablagerung oder die Vernichtung sowie die Kosten zur Wiederherstellung, auch des Grundstückes, in den Zustand vor Eintritt des Schadens.

## **Einbruchdiebstahl**

Unter den Begriff Einbruchdiebstahl fallen:

- das gewaltsame Einbrechen in ein Gebäude, in Räume von Gebäuden oder das Aufbrechen eines Behältnisses in Gebäuden;
- das Aufschliessen von Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) mit den richtigen Schlüsseln, Codes und dergleichen, sofern sich die Täterschaft diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
- das Verschaffen von Zugang zu Gebäuden, Räumen oder Behältnissen (auch Tresore) unter Androhung oder Anwendung von Gewalt;
- Gebäude- und Sachbeschädigungen durch den Einbruch oder den Versuch dazu;
- Gebäude- und Sachbeschädigungen durch den Ausbruch der Täterschaft oder den Versuch dazu;
- das gewaltsame Eindringen in Fahrzeuge aller Art.

## **Einfacher Diebstahl**

Als einfacher Diebstahl gilt ein Diebstahl ohne Anwendung von Gewalt, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt. Taschen- oder Trickdiebstahl wird dem einfachen Diebstahl zugeordnet.

**Zu Hause:** Einfacher Diebstahl an den in der Police bezeichneten Standorten.

**Auswärts:** Einfacher Diebstahl ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte.

## **Einrichtungsgegenstände**

Unter den Begriff fallen bewegliche Möbel (auch als Mobiliar bezeichnet), welche vorwiegend in Innenräumen und im Aussenbereich (u.a. Gartenmöbel) stehen.

## **Elementarereignisse**

Unter den Begriff Elementarereignisse fallen:

- Sturmwind von mind. 75 km/h, der in der näheren Umgebung Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt;
- Hochwasser, Überschwemmungen;
- Hagel;
- Lawine, Schneedruck;
- Felssturz, Steinschlag;
- Erdbeben;
- Erdfall;
- das Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Elementarschaden.

Nicht unter den Begriff Elementarereignisse fallen Erdbeben.

## **Erdbeben**

Unter den Begriff Erdbeben fallen:

- Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von Erdbeben.

Alle Erdbeben, die innerhalb von 72 Stunden nach der ersten schadenverursachenden Erschütterung auftreten, bilden ein Schadenereignis. Gedeckt sind alle Schadenereignisse, deren Beginn in die Vertragsperiode fällt.

## **Ertragsausfall Energie**

Entgangene Erträge als Folge von nicht möglicher Rückspeisung von Energie in öffentliche oder private Netze, wenn der Betrieb ganz oder teilweise unterbrochen ist.

## **Ertragsausfall Untermiete**

Entgangene Erträge aus Untermiete.

## **Fahrnisbauten**

Unter den Begriff fallen Gebäude, welche auf Parzellen der versicherten Standorte stehen und nicht als Gebäude versichert bzw. zu versichern sind (z.B. Gartenhäuser).

## **Fahrzeuganprall**

An- oder Aufprall eines Motorfahrzeuges oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine auf einen versicherten Gegenstand.

## **Feuer**

Unter den Begriff Feuer fallen:

- Brand;
- Rauch;
- Blitzschlag;
- Explosion und Implosion;
- abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten und andere Himmelskörper;
- Schäden durch Löschwasser und Löscharbeiten;
- Abhandenkommen von Sachen im Zusammenhang mit einem Feuerschaden.

## **Freilegung**

Kosten für das Freilegen der Zufahrt für das Bohrgerät und anschliessende Wiederherstellung bei notwendiger Wiederherstellung von Erdsonden oder Erdregistern.

## **Gebäudeeinsturz**

Abstürzen von Teilen eines einstürzenden Gebäudes auf versicherte Gegenstände.

## **Gebäudetechnik**

Unter den Begriff fallen gebäudetechnische Anlagen, die zur Nutzung und zum Wohnen notwendig sind beziehungsweise den Wohnkomfort steigern und:

- fest mit dem Gebäude verbunden sind;
- ausserhalb des Gebäudes fest installiert sind;
- im *Stockwerkeigentum* stehen;
- elektrisch bzw. elektronisch betrieben sind.

Darunter fallen ausschliesslich:

- Elektrisch betriebene Garagen- und Einfahrtstore, Schiebe- und Drehtüren, verstellbare Laderampen, Sonnenstoren und Lamellenstoren, Aufzüge und Treppenlifte, Schwimmbad-, Whirlpool- und Wellnessanlagen, Wasseraufbereitungsanlagen;
- Der Sicherheit und Kommunikation dienende Überwachungs-, Alarm- und Gegensprechanlagen, Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Telefonleitungen und Schalttableaus;
- Aussenbeleuchtungsanlagen und Leuchtreklamen
- Anlagen für die Energiegewinnung: Fotovoltaikanlagen <50kWp, Sonnenkollektoren, Erdsonden und -register bis zu einer Bohrtiefe von weniger als 400 m und Wärmepumpen;
- Anlagen für das Raumklima; Heizanlagen und Boiler, Umwälzpumpen, Klima- und Ventilationsanlagen;
- Spezielle Einrichtungen; Zentralstaubsauger-Anlagen, Pumpen (der Wasserversorgung dienend) und fest installierte Entfeuchtungsgeräte in Trocknungsräumen;
- Gebäudeeinrichtungen wie Kochfelder, Backöfen, Kühlschränke, Tiefkühlgeräte, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Tumbler sowie fest eingebaute Küchengeräte.

Sofern die jeweiligen kantonalen Abgrenzungsnormen nicht eine weitergehende Definition enthalten, gelten zum Gebäude zu zählende Sachen und Gegenstände als mitversichert, selbst wenn der jeweilige Kanton diese Sachen der Fahrhabe zuweist.

## **Gebäudeverglasungen**

Unter den Begriff fallen alle mit dem Gebäude fest verbundenen:

- Verglasungen am Gebäude inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln;
- Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas;
- Gläser von baulichen Einrichtungen und Ausstattungen wie Glaskeramik- und Induktionskochfelder, Backöfen, Geschirrspüler und dergleichen;
- Securit- und Panzerglas;

- geätztes und sandstrahlbearbeitetes Glas;
- Gläser von Sonnenkollektoren;
- Glasböden;
- Theken, Abdeckungen und Ablagen aus Stein oder Kunststein;
- Gläser von Bauten und baulichen Dauereinrichtungen im Freien innerhalb des Grundstücks.

Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe sind mitversichert, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden.

### **Gebrauchsgegenstände**

Darunter fallen bewegliche Sachen, die dem wiederholten privaten Gebrauch dienen und bis zum Verlust ihrer Funktionsfähigkeit genutzt werden können.

### **Geldwerte**

Als Geldwerte gelten Bargeld, Wertpapiere, Guthaben auf Kredit-, Debit-, Prepaid- und Kundenkarten sowie auf Apps mit Zahlungsfunktion, Edelmetalle, Münzen und Medaillen, lose Edelsteine und Perlen, unpersönliche Fahrkarten, Reisechecks und Abonnements, Gutscheine und Lotterielose, die ausschliesslich zum Eigentum der versicherten Personen gehören.

### **Haushaltsgeräte und Unterhaltungselektronik**

Unter den Begriff fallen Haushaltsgeräte sowie Kommunikations- und Unterhaltungselektronik wie Mobiltelefone, Smartphones, Smartwatches, Tablets, Laptops, Computer, Drucker und Scanner, Fernseher, Home-Cinema-Geräte, Spielkonsolen, Smart-Home-Komponenten, Foto- und Videokameras inklusive Objektive sowie Drohnen, Modellflugzeuge und Modellfahrzeuge. Weiter fallen darunter privat genutzte Messgeräte zur Leistungsmessung im Sport wie Puls- und Sportuhren, Velo- und Laufcomputer, Pulsmeter, Fitness-Tracker, Höhenmesser und GPS-Geräte.

Nicht unter diesen Begriff fallen Sportgeräte, Medizinische Hilfsmittel, Wertsachen und Reisegepäck.

### **Hausrat**

Zum Hausrat gehören alle beweglichen Sachen wie:

- *Einrichtungsgegenstände;*
- *Gebrauchsgegenstände;*
- *Verbrauchsgüter;*
- *Wertsachen;*
- *bauliche Einrichtungen;*
- *Fahrnisbauten;*
- *Mofas, Roller und Elektrofahrräder;*
- *Haustiere.*

Nicht zum Hausrat zählen Gegenstände, für die eine andere Versicherung besteht oder die unter den Begriff Umgebung fallen sowie Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen ohne festen Standort, Schiffe und Luftfahrzeuge je samt Zubehör.

### **Haustiere**

Als Haustiere gelten Kleintiere wie Hunde, Katzen, Hamster und Kaninchen, welche im Haushalt gehalten werden.

### **Innere Unruhen**

Als Innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden. Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen sind mitversichert.

### **Innere Ursachen**

Unter den Begriff fallen:

- Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
- Kurzschluss;
- Überlast, Überdrehzahl;
- ungeeignete oder fehlende Schmierung;
- Unterdruck, Wassermangel, Wasserschläge;
- Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen.

### **Lebenshaltungskosten**

Mehrkosten für Unterkunft, Verpflegung und dergleichen aus der Unbenutzbarkeit der betroffenen Räume.

### **Lebensmittel in Tiefkühlgeräten**

Darunter fallen sämtliche Lebensmittel für den privaten Gebrauch, welche in Tiefkühltruhen und -schränken an versicherten Standorten aufbewahrt werden.

### **Mobiliarverglasungen**

Unter den Begriff fallen:

- Verglasungen an Möbeln;
- Möbel aus glasähnlichen Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein.

### **Mofas, Roller und Elektrofahrräder**

Unter den Begriff fallen Mofas und Roller bis 49 ccm sowie Elektrofahrräder (E-Bikes) und Motorfahräder.

### **Medizinische Hilfsmittel**

Unter den Begriff fallen:

- Hörgeräte inklusive Zubehör;
- Rollstühle aller Art (inklusive elektrisch betriebene);
- Seniorenfahrzeuge;
- Gehhilfen aller Art wie Krücken, Stöcke, Rollatoren und dergleichen;
- korrigierte Brillen (inklusive korrigierte Sonnenbrillen);
- medizinische Mess- und Beatmungsgeräte;
- Insulin Pens und Insulinspritzen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### **Reisegepäck**

Unter den Begriff fallen zum Hausrat gehörendes Reisegepäck, das während Flugreisen oder auf einer Reise mit mindestens einer Übernachtung mitgeführt wird oder zur Beförderung einer Transportunternehmung übergeben wird.

### **Sanitäreinrichtungen**

Unter den Begriff fallen Einrichtungen aus Glas an sanitären Einrichtungen. Glasähnliche Materialien wie Kunststoff, Keramik, Porzellan, Stein oder Kunststein sind Glas gleichgestellt, wenn sie anstelle von Glas verwendet werden.

Montagekosten, notwendiges Zubehör sowie Armaturen (sofern sie nicht mehr verwendet werden können) sind mitversichert.

### **Schadenminderung und Rettung**

Kosten für zweckmässige oder durch die glarnerSach angeordnete Massnahmen, welche der Schadenminderung oder der Rettung versicherter Sachen dienen.

Nicht entschädigt werden die Leistungen von Feuerwehr, Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

### **Schlossänderung**

Kosten für Reparatur, Anpassung oder Ersatz von Schliesssystemen, Schlossänderungen an versicherten Orten sowie an gemieteten Banksafes.

### **Seng- und Hitzeschäden**

Als Seng- und Hitzeschäden gilt die ungewollte Einwirkung von Nutzfeuer oder Hitze auf versicherte Sachen.

### **Sicherungsmassnahmen**

Kosten für die Sicherung und Bewachung der Schadenstätte sowie die Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser.

### **Spannungsschäden**

Als Spannungsschäden gelten alle Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Geräten, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst.

### **Sportgeräte**

Unter den Begriff fallen Sportgeräte inklusive Zubehör, welche für den privaten Gebrauch bestimmt sind wie Velos, E-Bikes inklusive Batterie und Display, Mofas, Skis, Snowboards, Rollerblades, Golf- und Tennis-ausrüstungen, Gleitschirme, Jagd- und Sportwaffen, Fitnessgeräte, Eishockey- und Reitausrüstungen sowie Trendfahrzeuge wie Elektro-Trottinett, Segway und Elektro-Bikeboard, die gemäss Strassenverkehrsamt maximal als Mofa eingestuft werden.

Nicht unter Sportgeräte fallen Heim- und Unterhaltungselektronik, Medizinische Hilfsmittel, Wertsachen und Reisegepäck.

Nicht unter Zubehör fallen Sportbekleidungen wie Taucher- und Skianzüge, Bike-Bekleidungen, Sportschuhe und dergleichen.

### **Stockwerkeigentum**

Anteil, welchen der Versicherte im Stockwerkeigentum an einem Gebäude besitzt und ständig selbst bewohnt. Mitversichert sind die im Sonderrecht zugewiesenen Räumlichkeiten und die Wertquotenanteile an gemeinschaftlichen Bauteilen und Anlagen.

### **Umgebung**

Unter den Begriff Umgebung fallen die auf der Terrasse, dem Balkon und im Garten der versicherten Standorte bzw. im Sondernutzungsrecht ausgeschiedenen Terrassen, Balkon- und Gartenanteile befindlichen

baulichen Anlagen wie Stützmauern, Zäune, Geländer, Eingangstore, Treppen, Wege, Beleuchtungsanlagen, Fahnenstangen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Brunnen und dergleichen sowie Planien, Humusierung, Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen und Hecken usw.

Nicht unter den Begriff Umgebung fallen bauliche Anlagen, welche mit dem Gebäude zu versichern sind sowie gebäudetechnische Anlagen.

### **Ungeziefer**

Unter Ungeziefer fallen Marder, Mäuse, Ratten, Bienen und Wespen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

### **Verbrauchsgüter**

Unter den Begriff fallen kurzlebige Güter wie Nahrungs- und Genussmittel, Medikamente, Toilettenartikel und Ähnliches, die primär dem privaten Konsum dienen.

### **Verlust**

Unter den Begriff fällt das Verlieren, Verlegen oder Abhandenkommen von versicherten Sachen. Eine Sache ist abhandengekommen, wenn sie gegen den Willen des Eigentümers seinem Besitz entzogen ist.

### **Vulkanische Eruptionen**

Unter den Begriff vulkanische Eruptionen fallen:

- die mit dem Emporsteigen und/oder Austreten von Magma (Gesteinsschmelze) verbundenen Erscheinungen wie Lavafluss, Aschenregen oder Gaswolken;
- das Abhandenkommen von versicherten Gegenständen als Folge von vulkanischen Eruptionen.

### **Wasser**

Unter den Begriff Wasser fallen:

- Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden sowie an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten;
- Wasser aus Aquarien, Wasserbetten, Bassins und Zierbrunnen, Luftbefeuchtern und Luftentfeuchtern sowie portablen Klimageräten;
- Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern eines Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Türen, Fenster oder Oblichter eingedrungen ist;
- Grundwasser oder Hangwasser (auch infolge Hochwasser oder Überschwemmung), wenn dieses unterirdisch in das Gebäude eingedrungen ist;
- Rückstau aus der Kanalisation im Innern von Gebäuden;
- Frost an Leitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten im Innern des Gebäudes, sofern diese zum versicherten Hausrat gehören. Versichert sind die Kosten für das Auftauen und die Reparatur. Diese Deckung gilt ausschliesslich bei Mietverhältnissen;



- auslaufende Flüssigkeiten aus Heizungs- und Wärmegewinnungsanlagen und dazugehörigen Tanks.

**Wertsachen**

Unter den Begriff fallen Schmucksachen, Uhren, Bilder, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Musikinstrumente und Pelze. Für Wertsachen mit einem Einzelwert von mehr als CHF 10'000 sind die von der glarnerSach erforderten Nachweise zu erbringen.

**Wiederbeschaffungskosten**

Kosten, welche für die Wiederbeschaffung von Ausweisen und anderen Dokumenten anfallen.